

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) Kursteilnehmer- und Mieterkreis

- a) Als Teilnehmer gilt jede Person, die einen Kurs (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) gebucht hat.
- b) Mieter ist derjenige, der Equipment (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) mietet.
- c) Als Vermieter wird der Vermieter des Equipments (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) bezeichnet.

Zur Teilnahme sowie zur Miete berechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, den Sport (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) ohne Gefahr für sich und andere auszuüben. Voraussetzung für die Teilnahme an allen Kursen (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) ist die Fähigkeit, mindestens 15 Minuten im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2) Anmeldung / Rücktritt vom Vertrag

Die Anmeldung zu den Kursen (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Abschluss des Mietvertrages. Bei Minderjährigen ist zur Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

- a) Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des Kurspreises/Mietpreises zu leisten.
- b) Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- c) Erfolgt der Rücktritt durch den Teilnehmer/Mieter bis zu 4 Wochen vor Kursbeginn/Mietbeginn, so wird die Anzahlung retour gestattet.
- d) Erfolgt der Rücktritt durch den Teilnehmer/Mieter weniger als 4 Wochen vor Kursbeginn/Mietbeginn werden 25% des jeweiligen Kurspreises/Mietpreises einbehalten, wenn kein Ersatzteilnehmer/-mieter gestellt wird.
- e) Wird der Rücktritt vom Vertrag durch den Teilnehmer/Mieter weniger als 7 Tage vor Kurs-/Mietbeginn erklärt, hat er 100 % der Kurskosten / Mietgebühren zu zahlen, sofern ein Ersatzteilnehmer nicht gestellt wird.

Mainpeak Watersports LDA behält sich das Recht vor, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt eintritt. Als höhere Gewalt gelten u.a. Starkwind, starker Wellengang, starke Strömung, starke Regenfälle oder Zerstörung des Equipments (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) durch Kollisionen oder Vandalismus. Vom Teilnehmer/Mieter geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Teilnehmer, die einen Lehrgang nachhaltig stören, sich vertragswidrig verhalten oder sich und andere vorsätzlich gefährden, können von der weiteren Teilnahme am Kurs ausgeschlossen werden – ohne Anspruch auf Kostenerstattung.

Mainpeak Watersports LDA tritt nur als Vermittler von Unterkünften auf. Ein Rücktritt von der Buchung einer Unterkunft ist nur zu den Bedingungen des jeweiligen Unterkunftsbetreibers möglich und über diesen abzuwickeln.

3) Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer raschen Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

4) Sicherheit/ Durchführungsbedingungen

Den Anweisungen des Ausbilders/Vermieters ist unbedingt Folge zu leisten. Es besteht eine generelle Pflicht zum Tragen der Schwimmwesten bei Wassersportaktivitäten bzw. von Fahrradhelmen bei den Fahrradaktivitäten.

5) Sorgfaltspflicht

Die Sicherheit und Betriebsbereitschaft des Equipments (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) wird durch regelmäßige Inspektionen sichergestellt. Dennoch ist der Teilnehmer/Mieter verpflichtet, das Equipment vor der Nutzung einer visuellen Prüfung zu unterziehen. Im Interesse aller Beteiligten ist jeder Teilnehmer/ Mieter verpflichtet, bei der Prüfung festgestellte oder während des Kurses/der Vermietung auftretende Schäden dem Ausbilder/Vermieter sofort anzuzeigen.

Falls die Betriebsbereitschaft des Equipments (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) durch Nichtbeachtung der Anweisung des Ausbilders oder durch grob fahrlässige oder sogar vorsätzliche Verhaltensweisen des Teilnehmers/Mieters nicht mehr gewährleistet ist, besteht für den durch die Tatbestandsaufnahme und Störungsbeseitigung entstandenen Zeitverlust kein Anspruch auf Schadensersatz seitens des Teilnehmers/Mieters.

6) Haftung

Mainpeak Watersports LDA haftet für die gewissenhafte Lehrgangs- und Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Kursausschreibung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung und die gewissenhafte Durchführung der Inspektionen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Sportequipments.

Das Equipment (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) ist haftpflichtversichert. Personenschäden sind im Rahmen der Haftpflicht auf einen Deckungsumfang von 25.000 Euro begrenzt; Sachschäden bis zu einem Deckungsumfang von 50.000 Euro. Sofern der angerichtete Schaden diese Deckungssummen nachweislich übersteigt, haftet der Teilnehmer/Mieter im Falle seines Verschuldens dem Vermieter persönlich für die darüber hinausgehenden Beträge.

Bei selbst- und fremdverursachten Schäden trifft den Teilnehmer/Mieter eine Anzeigepflicht. Der Teilnehmer/Mieter verpflichtet sich, das Equipment (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) wie sein Eigentum bzw. nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu führen. Für Schäden (einschließlich Ausfall- und Folgeschäden) am Equipment (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) und Ausrüstungsteilen, die durch Verschulden des Teilnehmers/Mieters entstanden sind, haftet der Teilnehmer/ Mieter.

Für den Verlust von Wertgegenständen, Brillen, Geld und sonstigen Gegenständen übernimmt der Ausbilder/Vermieter keine Haftung.

7) Zusätzliche Vermietbedingungen

Mainpeak Watersports LDA als Vermieter ist berechtigt, die Übergabe des Equipments (Fahrrad, Kajak, SUP, Windsurf, Wing-Foil) zu verweigern, sofern der Mieter nicht über die erforderliche Qualifikation (z.B. VDWS-Lizenz) verfügt.

Die für den Fahrtbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

8) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.

Caminha, 11.12.2024